



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT II

MLaw David Eschle

Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)

Die Bibel

«Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Gräueltat begangen. Beide werden mit dem Tod bestraft. Ihr Blut soll auf sie kommen.» – Levitikus 20,13



Rassendiskriminierung

Strafbarkeit?



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N
OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

- 15. Februar 2015, FC-Luzern-Fans reisen zum Auswärtsspiel nach St. Gallen
- Beim Fanmarsch treiben sie einen als orthodoxen Juden verkleideten Mann vor sich her, der einen Schal des FC St. Gallen trägt.



«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

Anonymer FCL-Fan:

- «Das hat nichts mit Antisemitismus zu tun. Der FCL ist politisch neutral.»
- Es bestehe eine traditionelle Feindschaft.
- «Die St. Galler Fans wurden schon immer als Juden bezeichnet.»
- Als Beleidigung der Juden sei das nicht gemeint.



Rassendiskriminierung

- Sommer 2011: Zwei Kosovaren (31 und 33) pöbeln in Interlaken die beiden Schwinger Kari Z. und Roland G. an.
- Es kommt zum Streit. Einer der beiden Kosovaren sticht dem SVP-Politiker Kari Z. mit einem Messer in den Hals.
- Kari Z. überlebt schwer verletzt.
- Täter wegen versuchter Tötung verurteilt (7 Jahre Freiheitsstrafe)

Das sind die Folgen der unkontrollierten Masseneinwanderung:

Kosovaren schlitzen Schweizer auf!

Wer das nicht will, unterschreibt **jetzt** die Volksinitiative «Masseneinwanderung stoppen!»



Die Schwinger-Freunde Roland G. (38) und Kari Z. (45) sitzen am Montag, den 15. August, auf der Gartenterrasse in Interlaken BE. Plötzlich hält ein Taxi. Zwei Kosovaren (33 und 31) steigen aus. Sie fangen an, die zwei Schweizer anzupöbeln: «Scheiss-Schweizer! Drecksack», sagt ein Augenzeuge. Der zwölffache Kranschwinger Kari Z. fragt: «Was soll das?» Einer der Kosovaren greift sofort zum Messer und schlitzt dem Schweizer die Kehle auf.

Masseneinwanderung stoppen!

Den Unterschriftenbogen können Sie bestellen unter Tel. 031 309 58 58 oder unter www.stopp-masseneinwanderung.ch

Die SVP fordert vom Bundesrat:

- Sofortige Umsetzung der Volksinitiative «Ausschaffung krimineller Ausländer»
- Stopp der unkontrollierten Masseneinwanderung!

Mit einer Spende auf PK 00 167074-9 unterstützen Sie dieses Initiativ. Herzlichen Dank.

SVP Schweiz, Generalsekretariat, Postfach 822, 8001 Bern, www.svp.ch



Rassendiskriminierung

- Bei Unterschriftensammlung zu Masseneinwanderungsinitiative schaltet die SVP ein Inserat mit dem Titel «Kosovaren schlitzten Schweizer auf»
- Strafbarkeit der Generalsekretäre der SVP?



Rassendiskriminierung

Strafbarkeit?



EKR-Urteil 2008-011N

Doğu Perinçek

2005 Kundgebungen in Opfikon, Köniz
und Lausanne: Der Genozid an den
Armeniern sei eine «internationale Lüge»



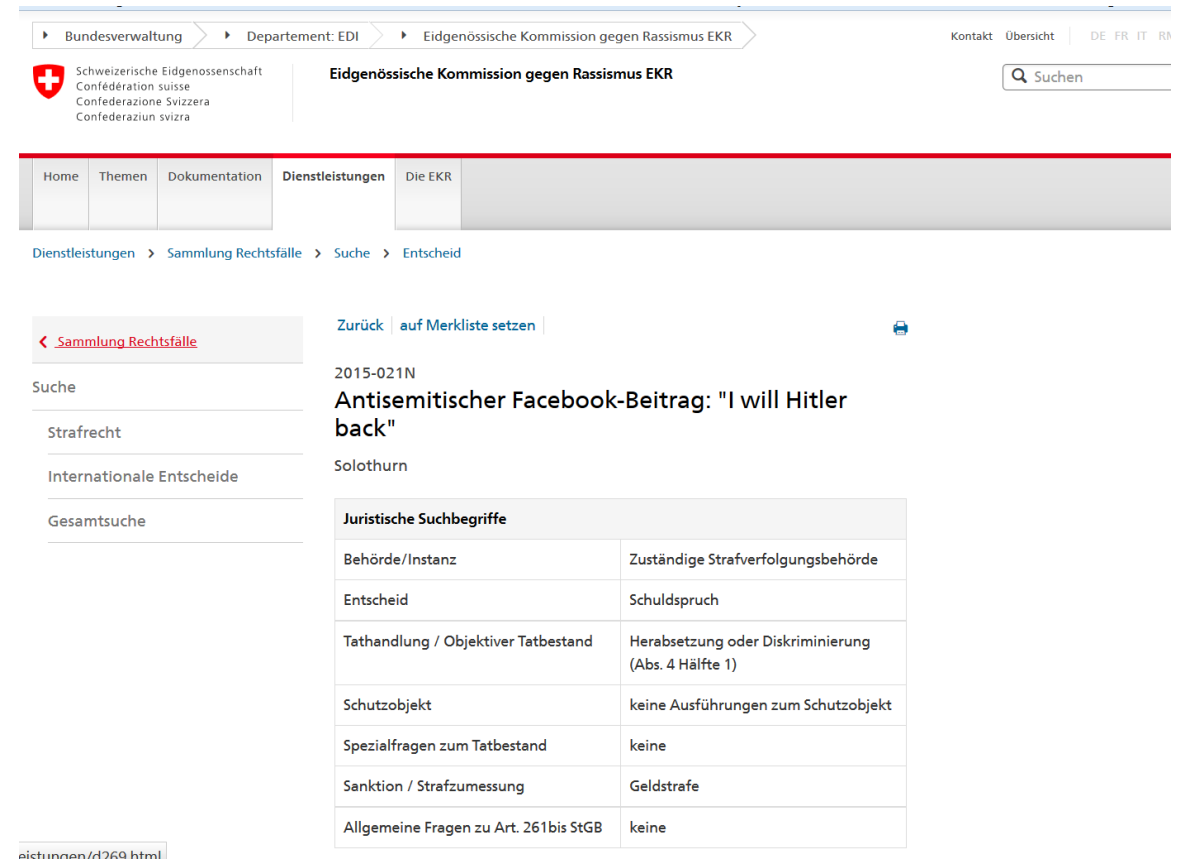
Doğu Perinçek, 2005 in Lausanne, EKR – 2007 - 076N

«I will Hitler back»

Der Beschuldigte postete auf einer öffentlichen Facebook-Seite, die zu pro-palästinensischen Aktionen aufrief, den Beitrag «I will Hitler Back».

Schuldspruch Art. 261^{bis} StGB

30 Tagessätze à Fr. 100.--, bedingt



Bundesverwaltung > Departement: EDI > Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Suchen

Home Themen Dokumentation Dienstleistungen Die EKR

Dienstleistungen > Sammlung Rechtsfälle > Suche > Entscheid

[← Sammlung Rechtsfälle](#)

Zurück | [auf Merkliste setzen](#)

Suche

Strafrecht

Internationale Entscheide

Gesamtsuche

2015-021N
Antisemitischer Facebook-Beitrag: "I will Hitler back"
Solothurn

Juristische Suchbegriffe	
Behörde/Instanz	Zuständige Strafverfolgungsbehörde
Entscheid	Schuldspruch
Tathandlung / Objektiver Tatbestand	Herabsetzung oder Diskriminierung (Abs. 4 Hälfte 1)
Schutzobjekt	keine Ausführungen zum Schutzobjekt
Spezialfragen zum Tatbestand	keine
Sanktion / Strafzumessung	Geldstrafe
Allgemeine Fragen zu Art. 261bis StGB	keine

richtungen/d1269.html



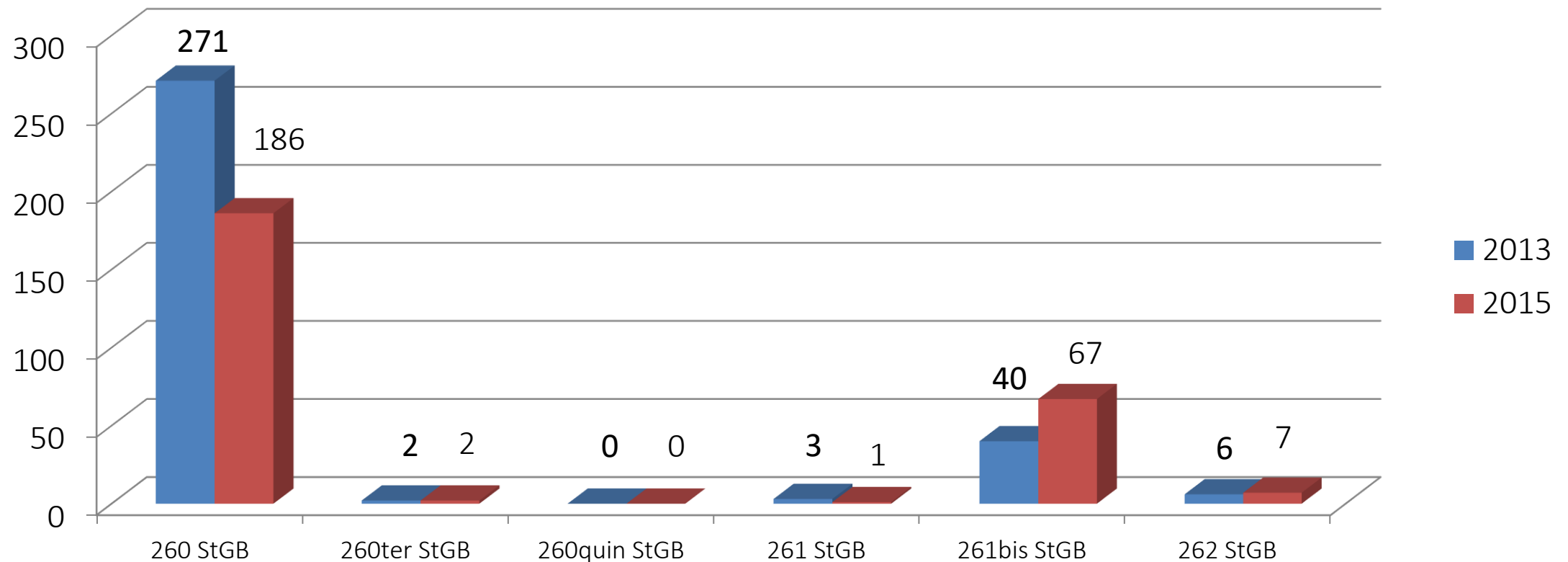
Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260 ^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260 ^{quin.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit



Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Urteile im Jahr 2013/2015





Rassendiskriminierung

Art. 261^{bis} StGB



Art. 261^{bis} – Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Französisch	Discrimination et incitation à la haine
Italienisch	Discriminazione e incitamento all'odio
Romanisch	Discriminaziun ed incitaziun a l'odi
Englisch	Discrimination and incitement to hatred



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

- Abschluss Übereinkommen
21. Dez. 1965
- Genehmigt 9. März 1993
- Art. 261^{bis} beschlossen
18. Juni 1993
- Art. 261^{bis} In Kraft: 1. Januar 1995

Übersetzung

0.10

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994
(Stand am 8. Februar 2013)

Das Übereinkommen ist in französischer Sprache...

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Geschütztes Rechtsgut

- Menschenwürde
- Öffentliche Friede (mittelbar)

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt (str.)

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Art. 7 BV – Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 – Diskriminierungsverbot

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der **Herkunft**, der **Rasse**, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der **Lebensform**, der **religiösen**, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Zugleich Einschränkung:

- Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV)
- Medienfreiheit
(Art. 17 BV)
- Kunstfreiheit
(Art. 21 BV)
- etc.

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«...bei der strafrechtlichen Erfassung der Rassendiskriminierung auch andere grundrechtliche Aspekte zu berücksichtigen...

Das besondere Gewicht, das der Meinungs- und Vereinsfreiheit ...zukommt, rechtfertigt dies».



Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992, BBl 1992 269 ff., 306

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«Zwischen Rassendiskriminierung und Meinungsäusserungsfreiheit kann richtigerweise ... prinzipiell kein Grundrechtskonflikt bestehen, weil die Menschenwürde eine notwendige Vorbedingung für die Ausübung von Menschenrechten darstellt»



BSK StGB II⁴-Schleiminger Mettler, Art. 261bis N 28

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 1 – 3: Rassistische Hetze

Abs. 4 – 5: Direkte Angriffe

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Volkstimmung	9. Februar 2020
Erste Vorlage	Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»
Zweite Vorlage	Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung



Abs.	Tatmodalität	Tathandlung	Adressat
1	öffentliche Handlung	Aufruf zu Hass oder Diskriminierung	Öffentlichkeit (werbend)
2	öffentliche Handlung	Verbreitung von Ideologien	Öffentlichkeit (werbend)
3	öffentliche oder nicht-öffentliche Handlung	Propaganda (= Hilfeleistung zu Abs. 1 & 2)	Öffentlichkeit (werbend)
4	öffentliche Handlung	Herabsetzung/Diskriminierung	Person/Gruppe
4	öffentliche Handlung	Leugnen etc. von Völkermord/Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Person/Gruppe
5	öffentliche Handlung	Verweigern einer Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist	Person/Gruppe

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Gemeinsamkeit

Menschen werden aufgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Rasse, Ethnie, Religion, sexuelle Orientierung) in ihrer Würde, mithin in ihrem Anspruch auf Achtung als gleiche Menschen, verletzt.

rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Leistungsverweigerung



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter (Jedermannsdelikt)

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung
«Tatobjekt»
- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- 26.9.1999: Waldhütten-Vortrag zur «Entstehung Waffen-SS»
- Eingelassen wurde nur, wer eine schriftliche Einladung hatte.
- 40–50 Personen aus «Skinhead»-Szene anwesend.



BGE 130 IV 118

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- Bisher: Öffentlich ist, was gegenüber einem unbestimmten, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Kreis geäußert wird.
- Neu: Öffentlich ist, was nicht im engeren privaten Rahmen geäußert wird.



BGE 130 IV 118



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Ist ein Gespräch am Stammtisch
öffentlich?





Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Aufruf zu Hass:

- Rassistische Hetze
- Schüren von Feindseligkeiten
- Werbecharakter
- «Wir kriegen Euch alle, ihr ScheiSSkanaken»





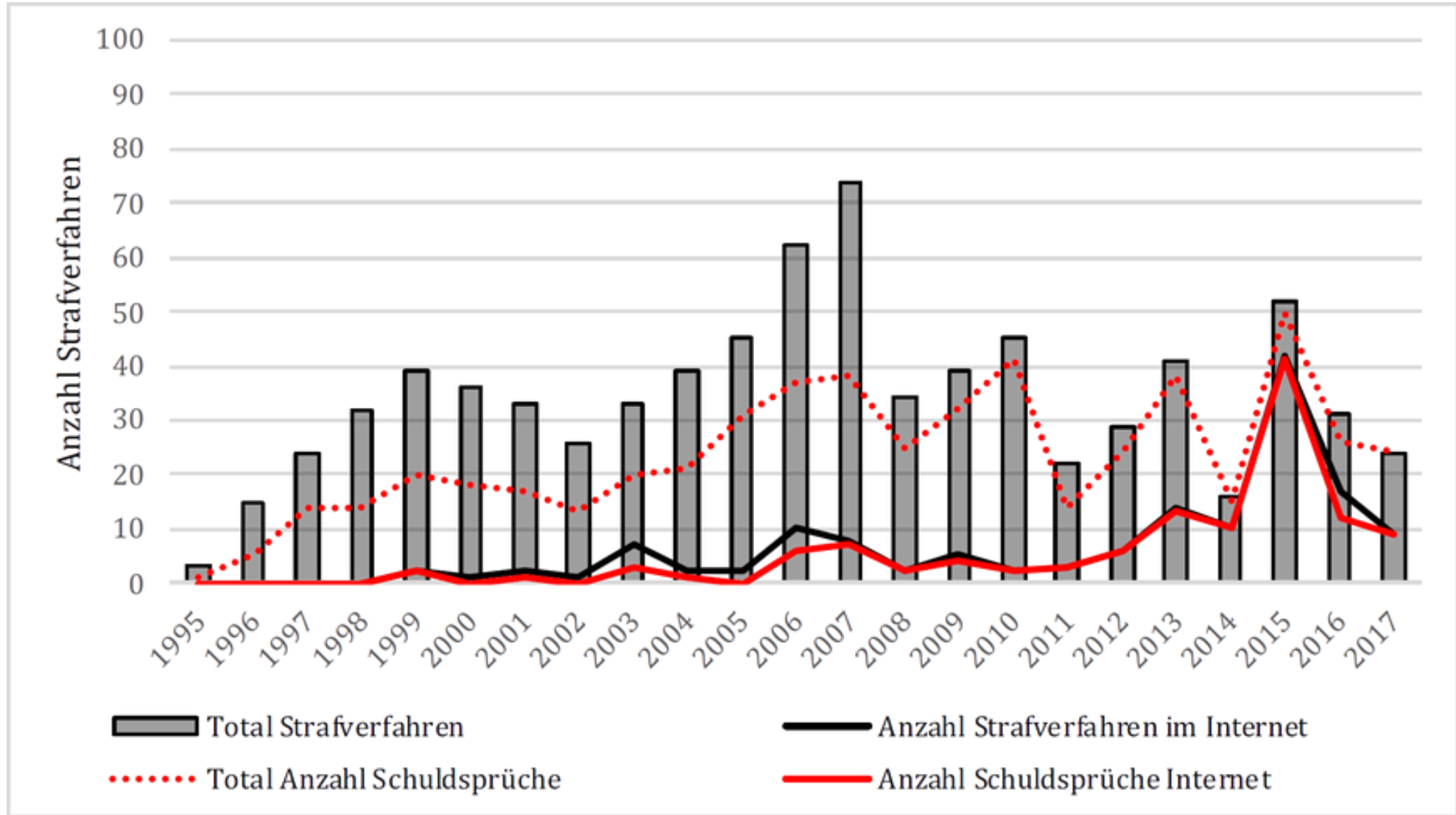
Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Aufruf zu Diskriminierung:

- 3. Juli 1998: Aufruf zum Boykott «amerikanischer und jüdischer Waren, Restaurants...»
- Ständerat weigerte sich, Immunität aufzuheben.



Nationalrat Rudolf Keller, SD/BL



Quelle: Nina Beeeler/Nora Markwalder, Rassendiskriminierung im digitalen Zeitalter: Von offline zu online?, in: Festgabe Schwarzenegger, ContraLegem 2019/2, 239–250.

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Ist das Liken oder Teilen von
rassendiskriminierenden Posts
tatbestandsmässig?



Vgl. BGE 146 IV 23 zur üblen Nachrede



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Rasse

- Keine anthropologische Definition
- Sozialwissenschaftlich: Rasse als Ergebnis kollektiver Selbst-/Fremdzuschreibung
- Gemeinsame biologische Merkmale (Hautfarbe, Abstammung)





Ethnie

- Selbst-/Fremdzuschreibung kultureller, geschichtlicher Gemeinsamkeiten
- Sprache, Brauchtum, Tradition
- Araber, Norddeutsche, Tamilen, Sizilianer, Appenzeller, Zigeuner
- Ethnie ≠ Nationalität



Ethnie

Handelt es sich bei den Kosovo-Albanern
um eine Ethnie?



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N
OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

Ethnie

«Nach h.L. sei dann von einer Ethnie zu sprechen, wenn «[...] mehrere Personen Gemeinsamkeiten aufweisen mit Bezug auf ihre Geschichte, Sprache, Tradition und Brauchtum und sich dadurch von anderen Personengruppen unterscheiden...

[Die Albaner] leben mehrheitlich in Albanien und im Kosovo, dann aber auch in Mazedonien, Südserbien und Montenegro. Ihre Abstammung soll auf die zu römischen Zeiten lebenden Illyrer zurückgehen. Sie sprechen, wenn auch in Dialekten, die gleiche Sprache. Weiter haben sie, wenn auch mit regionalen Differenzen, seit Jahrhunderten überlieferte Traditionen und Brauchtümer, die noch heute gepflegt werden

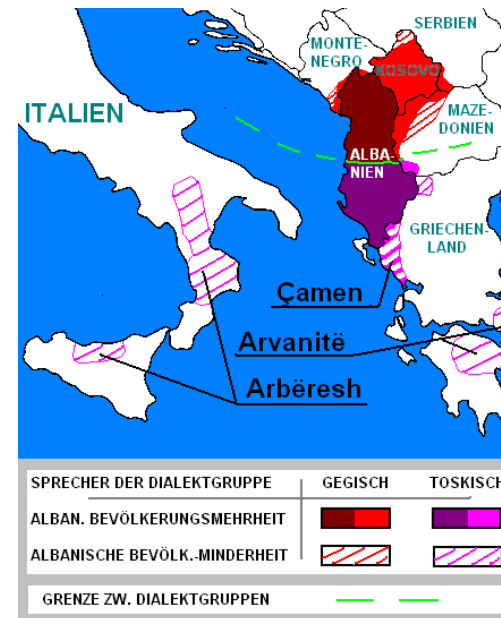
...kein Zweifel darüber, dass die **Albaner als Ethnie** zu bezeichnen sind...»



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N
OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

Ethnie

«Daraus erhellt, dass die Geschichte der **Kosovo-Albaner** vor bald hundert Jahren einen anderen Weg nahm und dass sie geografisch getrennt sind von Albanien. Ihre aktuellen Bestrebungen zielen denn auch nicht auf einen Anschluss an Albanien, sondern auf einen eigenen autonomen Staat. Sie betrachten sich zweifellos als eigenständige Volksgruppe und werden von aussen, d.h. von den übrigen Bewohnern des Balkans und auch von uns Europäern, als solche wahrgenommen... Aus all diesen Gründen können die **Kosovo-Albaner** durchaus als **Ethnie** bezeichnet werden.»



Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Albaner#/media/File:Albanischer_Sprachraum.PNG

BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N



Ethnie

Sind Kosovaren eine Ethnie?

Das sind die Folgen der unkontrollierten Masseneinwanderung:

Kosovaren schlitzten Schweizer auf!

Wer das nicht will, unterschreibt **jetzt** die Volksinitiative «Masseneinwanderung stoppen!»



Die Schwinger-Freunde Roland G. (38) und Kari Z. (45) sitzen am Montag, den 15. August, auf der Gartenterrasse in Interlaken BE. Plötzlich hält ein Taxi. Zwei Kosovaren (33 und 31) steigen aus. Sie fangen an, die zwei Schweizer anzupöbeln: «Scheiss-Schweizer! Drecksack», sagt ein Augenzeuge. Der zwölffache Kranzschwinger Kari Z. fragt: «Was soll das?» Einer der Kosovaren greift sofort zum Messer und schlitzt dem Schweizer die Kehle auf.

Den Unterschriftenbogen können Sie bestellen unter Tel. 031 300 58 58 oder unter www.stopp-masseneinwanderung.ch

Die SVP fordert vom Bundesrat:

- Sofortige Umsetzung der Volksinitiative «Ausschaffung krimineller Ausländer»
- Stopp der unkontrollierten Masseneinwanderung!

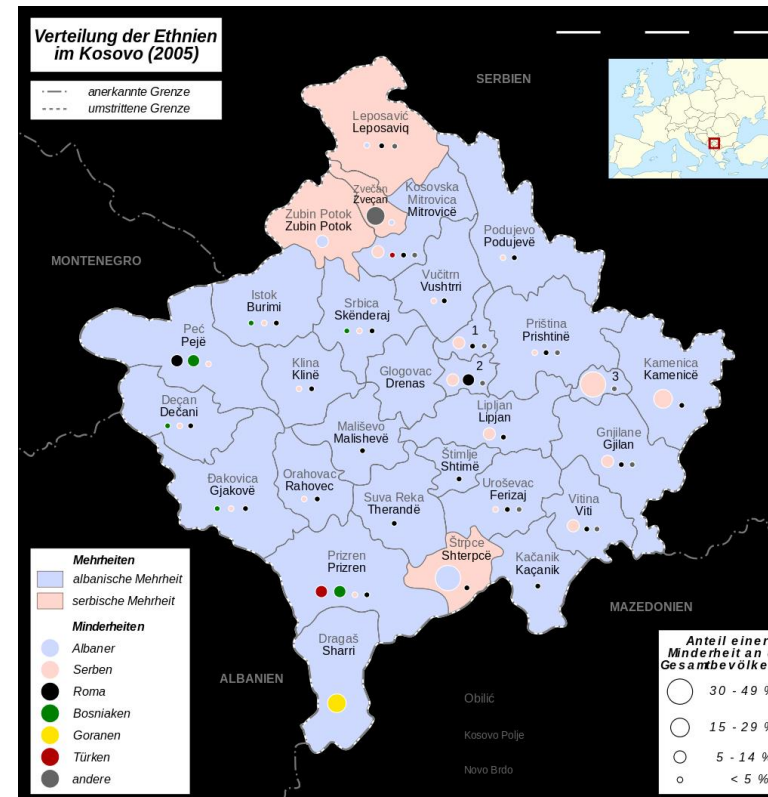
Mit einer Spende auf PC 60-167674-9 unterstützen Sie dieses Inserat. Herzlichen Dank.

SVP Schweiz, Generalsekretariat, Postfach 8252, 3000 Bern, www.svp.ch



Ethnie

Gegenargument: Auf dem Gebiet der Volksrepublik Kosovo würden Angehörige verschiedener Ethnien leben, wie z.B. Albaner, Serben, Roma, Türken oder Goranen.



Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Kosovaren#/media/File:Kosovo_ethnic_map_2005-de.svg

Ethnie

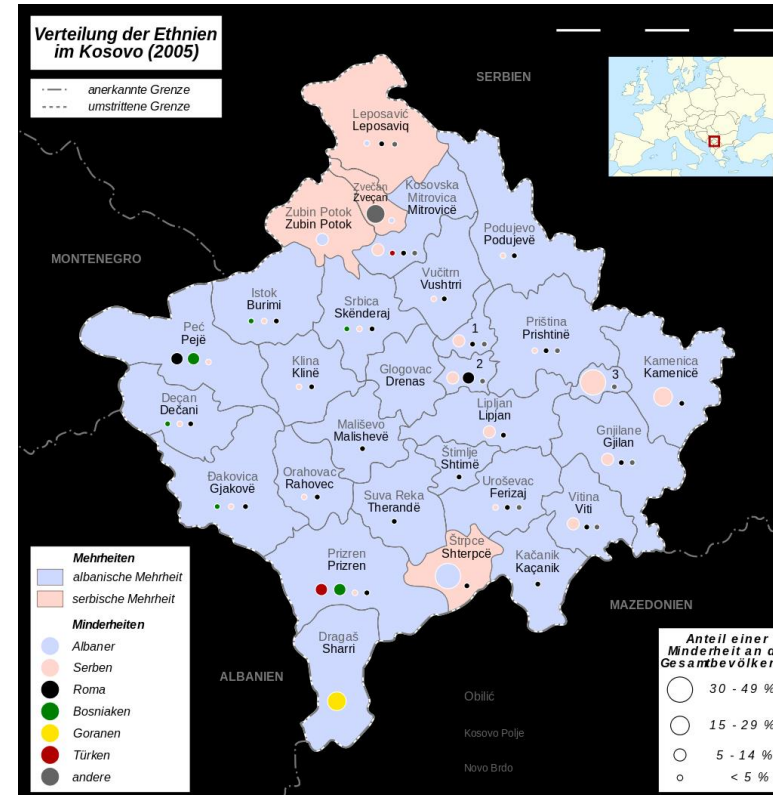
«Nationen und Nationalitäten werden als rechtliche Kategorien von Art. 261^{bis} StGB nicht erfasst. Ist aber mit der Nationalität nicht der rechtliche Status, sondern die mit der Nation verknüpften ethnischen Charakteristika gemeint, ist Art. 261^{bis} StGB anwendbar.»



BGE 143 IV 193 E. 2.2

Ethnie

«Der Begriff ‹Kosovaren› bezeichnet die Menschen aus dem Kosovo. Im Kosovo leben verschiedene ethnische Gruppen, zur Hauptsache (über 90 %) Kosovo-Albaner, daneben unter anderen Serben, Bosniaken, Kroaten und Roma.»



Ethnie

«Der Begriff der ‹Kosovaren› bezeichnet nicht allein eine Nationalität beziehungsweise Staatsangehörigkeit, sondern als Sammelkategorie die verschiedenen im Kosovo lebenden Ethnien. Auch eine Mehrheit von Ethnien, die unter einem Sammelbegriff zusammengefasst werden, wird vom Begriff der ‹Ethnie› im Sinne von Art. 261^{bis} StGB erfasst.»



BGE 143 IV 193 E. 2.2

Ethnie oder Nationalität?

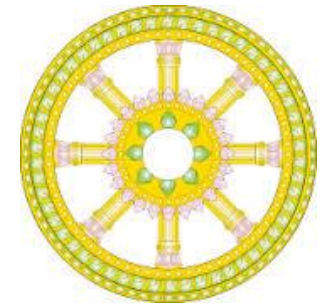
«...Die Begriffe der Nation, Ethnie und Rasse müssen sich zwar nicht überschneiden, sie tun dies aber meist [...]. In der Praxis wird sich eine Diskriminierung *ausschliesslich* aufgrund der nationalen Zugehörigkeit kaum finden.»



Marcel Niggli, Rassendiskriminierung, 2. Auflage, N 726

Religion

- Selbst-/Fremdzuschreibung
gemeinsamer Glaubensorientierung
- Christentum, Islam, Judentum,
Buddhismus, Hinduismus etc.





Sexuelle Orientierung

Sich hingezogen fühlen zu Menschen

- anderen Geschlechts (hetero-),
- gleichen Geschlechts (homo-),
- beiderlei Geschlechts (bisexuell)

Nicht: Pädophilie, Transgender





Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung

«Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Gräueltat begangen. Beide werden mit dem Tod bestraft. Ihr Blut soll auf sie kommen.» – Levitikus 20,13





Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung

«Diese Stelle allein würde genügen, um der Frage der Homosexualität aus der Sicht des Glaubens die rechte Wende zu geben.»

Strafbarkeit?



Vitus Huonder (78), emeritierter Bischof von Chur

Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Vitus Huonder (78), emeritierter Bischof von Chur



Rasse/Ethnie/Religion/sexuelle Orientierung

Grundsätzlich keine relevanten Gruppen:

- (Nationale)
- Soziale
- Geschlechtliche
- Politische (Parteien)
- Handicapierete
- Etc.

BGE 140 IV 67

- Polizist X. nahm am 16. April 2007 an Uhren-/Schmuckmesse in Basel mutmasslichen Dieb fest.
- Ausweiskontrolle ergab: algerischer Asylbewerber
- X. beschimpfte Festgenommenen in Anwesenheit Menschenmenge mit «Sauausländer» und «Dreckasylant».
- Strafbarkeit?



BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Dreckasylant»)

BGE 140 IV 67

- Bei Äusserungen wie beispielsweise «schwarze Sau», «Dreckjugo» oder «Saujude» ist der Bezug zu einer bestimmten Rasse, Ethnie oder Religion offensichtlich ohne Weiteres gegeben.
- Bei Äusserungen wie «Sauausländer» oder «Dreckasylant» fehlt demgegenüber ein Bezug zu einer bestimmten Rasse, Ethnie oder Religion.



BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Dreckasylant»)

BGE 140 IV 67

Bundesgericht:

- «schwarze Sau» ✓
- «Dreckjugo» ✓
- «Saujude» ✓
- «Sauausländer» ≠
- «Dreckasylant» ≠



BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Drecksasylant»)



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

(Eventual-)Vorsatz:

- Wissentlicher Aufruf
- Wissen um Öffentlichkeit
- Wollen/IKN Diskriminierung
- Wollen/IKN Schüren von Hass

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Subjektiver Tatbestand

«Als Beleidigung der Juden sei das nicht gemeint»



Quelle: Watson.ch 20.02.15, 15:05



«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

«Wir haben das fasnächtlich aufgefasst.»



Thomas Hansjakob, in: Sonntagszeitung vom 22.
Februar 2015

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

„Wenn es dem internationalen Finanzjudentum ... gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde ... sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa.“



Adolf Hitler, Reichstagsrede 30. Januar 1939



Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,



Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

Hitlergruss als «Verbreiten» einer
Ideologie?

Franz.: «celui qui propage une
idéologie...»

Ital.: «chiunque propaga [...] un'ideologia...»



BGE 140 IV 102 (Rütli)



Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

Hakenkreuz als Verbreiten einer
Ideologie?





Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

«Die nationalsozialistische Armbinde kennzeichnet ohne Zweifel eine Ideologie, die auf systematische Herabsetzung bestimmter Gruppen gerichtet ist. Andererseits [ist]... das bloße Tragen ... nicht als Verbreiten, sondern nur als Bekenntnis zu werten ... und insofern straflos...»



Marcel Niggli, Rassendiskriminierung, 2. Auflage, N 1194

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

«Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Gräueltat begangen. Beide werden mit dem Tod bestraft. Ihr Blut soll auf sie kommen.» – Levitikus 20,13





Art. 261^{bis} Abs. 3 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 3 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Übersetzung

0.104

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

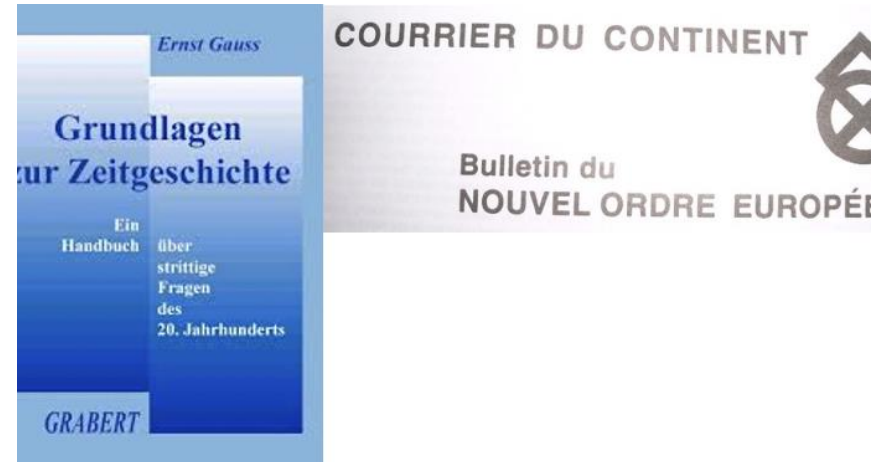
Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994
(Stand am 8. Februar 2013)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen³ auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

Art. 261^{bis} Abs. 3 – Propaganda

wer mit dem gleichen Ziel
Propagandaaktionen organisiert, fördert
oder daran teilnimmt,



BGE 127 IV 203: Verkauf von Grundlagen der Zeitgeschichte von Germar Rudolf (alias Ernst Gauss), verurteilter Revisionist

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 1 – 3: Rassistische Hetze

Abs. 4 – 5: Direkte Angriffe

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Direkte Herabsetzung

Herabsetzung unmittelbar gegen
Verhafteten gerichtet.



Baselworld, BGE 140 IV 67 («Sauausländer»
«Drecksasylant»)

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Direkte Herabsetzung

Auch Tätlichkeiten:
Reissen am Kopftuch
Vom-Kopf-Schlagen der Kippa



Direkte Herabsetzung

Auch Gebärden:
Hitlergruss
Quennelle



BGE 140 IV 102 E. 2.4 ≠

BGE 143 IV 308 ✓

Strafbarkeit nach Art. 261^{bis}?

- Aufruf zu Hass (Abs. 1)
- Verbreitung Ideologie (Abs. 2)
- Propaganda (Abs. 3)
- Direkte Herabsetzung (Abs. 4)



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- Unterschied?
- Politischer Kontext
- Amtliches Gütesiegel





Art. 261^{bis} Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung



Art. 261^{bis} Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

wer ... aus einem dieser Gründe
Völkermord oder andere Verbrechen
gegen die Menschlichkeit leugnet,
gröblich verharmlost oder zu
rechtfertigen sucht,

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 261^{bis} Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

wer ... aus einem dieser Gründe
Völkermord oder andere Verbrechen
gegen die Menschlichkeit leugnet,
gröblich verharmlost oder zu
rechtfertigen sucht,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Leugnen
- Verharmlosen
- Rechtfertigen

Genozid/V. gg. Menschlichkeit

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Rassistische/Religiöse Motive

Auschwitzlüge

2001 Spendenaktion des Förderkreises in Berlin:

«Es gibt immer noch viele, die das behaupten. In 20 Jahren könnten es noch mehr sein. Spenden Sie deshalb für das Denkmal für die ermordeten Juden Europas.»



Doğu Perinçek

2005 Kundgebungen in Opfikon, Köniz
und Lausanne: Der Genozid an den
Armeniern sei eine «internationale Lüge»



Doğu Perinçek, 2005 in Lausanne
EKR – 2007 - 076N



Doğu Perinçek

- Tribunal d'arrondissement Lausanne:
Verurteilung Völkermord-Leugnung
(Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB): 90 Tagessätze
à Fr. 100.– und Fr. 3.000.– Busse.
- Cour de cassation pénale/VD und
Bundesgericht (6B_398/2007)
bestätigen Urteil.





Doğu Perinçek/Schweiz (27510/08)

- 17. Dezember 2013: EGMR/chambre deuxième section, Verurteilung Schweiz, Verletzung Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK).
- 15. Oktober 2015: EGMR/Grande Chambre Bestätigung.
- 25. August 2016: Bundesgericht revidiert sein Urteil (6F_6/2016)





Universität
Zürich ^{UZH}

Rechtfertigung

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«...bei der strafrechtlichen Erfassung der Rassendiskriminierung auch andere grundrechtliche Aspekte zu berücksichtigen...

Das besondere Gewicht, das der Meinungs- und Vereinsfreiheit ...zukommt, rechtfertigt dies».



Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992, BBl 1992 269 ff., 306

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«Zwischen Rassendiskriminierung und Meinungsäusserungsfreiheit kann richtigerweise ... prinzipiell kein Grundrechtskonflikt bestehen, weil die Menschenwürde eine notwendige Vorbedingung für die Ausübung von Menschenrechten darstellt»



BSK StGB II³-Schleiminger Mettler, Art. 261bis N 28



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung,
die für die Allgemeinheit bestimmt ist,
einer Person oder einer Gruppe von
Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie,
Religion oder sexuellen Orientierung
verweigert,



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung,
die für die Allgemeinheit bestimmt ist,
einer Person oder einer Gruppe von
Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie,
Religion oder sexuellen Orientierung
verweigert,

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,





Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung,
die für die Allgemeinheit bestimmt ist,
einer Person oder einer Gruppe von
Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie,
Religion oder sexuellen Orientierung
verweigert,





Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

Ein Türsteher verwehrt einem heterosexuellen Paar den Zutritt in eine Bar, wo sich Homosexuelle treffen. Heteros hätten keinen Zutritt.

Strafbarkeit des Türstehers?



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung,
die für die Allgemeinheit bestimmt ist,
einer Person oder einer Gruppe von
Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie,
Religion oder sexuellen Orientierung
verweigert,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- (Dienst-)Leistung für Allgemeinheit
- Verweigern
- Ohne sachliche Gründe

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion/sexuelle
Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT II

MLaw David Eschle